Sonder-Beilage

zum Amtsblatt Stück 28 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 9. Juli 1902.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

(Pf. A. V.)

Auf Ihren Bericht vom 14. April 1902 genehmige Ich hiermit die anliegende Pferde-Aushebungs-Vorschrift, welche an Stelle der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 3. Februar 1900 sogleich in Kraft zu treten hat. Sie, der Kriegsminister und der Minister des Innern, haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Berlin, den 1. Mai 1902.

gez. **Wilhelm.**
Zugleich für den Finanzminister.
ggez. v. Goßler. v. Podbielski. Frhr. v. Rheinbaben.

An den Kriegsminister, den Finanzminister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25 bis 27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1. Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare*) abgehalten,

---

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. § 25, 2 Fr. V. V.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fuhrwerk anfordern.

deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferdegestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenznng dieser Bezirke vereinbaren die Generalkommandos mit den Oberpräsidenten.

§ 2. Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von achtzehn Monaten sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) ein Mal zu mustern.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§ 3. Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Landräthen*) zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Generalkommandos und Oberpräsidenten.

§ 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der unter vier Jahre alten Pferde,
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend**) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,***)
k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaaß.

Außerdem sind die Regierungspräsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräthe hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen;

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;†)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;

---

*) Was in dieser Vorschrift hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

**) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

***) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

†) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die Königlichen Staatsgestüte;
7. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5. Die Orts-, Gemeinde- oder Gutsbezirksvorsteher, sowie die Landbürgermeister, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeindeschreiber 2c.) zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen*) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen.

Den Kreisthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch den Landrath 2c. entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6. Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a) Reitpferde I,
   " II,
b) Zugpferde I { Stangenpferde, Vorderpferde,
   " II { Stangenpferde, Vorderpferde,
c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Ortsvorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§ 7. Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge**) zu prüfen (siehe § 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Landräthen.

§ 8. Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeure den Generalkommandos zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Den Landräthen haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schlußzahlen der letzteren — kreisweise getrennt — sind von den Landräthen durch die Regierungspräsidenten den Ortspräsidenten vorzulegen.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk bezw. die Provinz übersenden die Generalkommandos dem Kriegsministerium zum 1. Oktober jedes Jahres bezw. die Oberpräsidenten thunlichst bald an die Ministerien der Finanzen, für Landwirthschaft und des Innern. In denselben sind die seit Vorlage der letzten Nachweisung bezüglich der Pferde gemusterten Kreise durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

*) In die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

**) In Berlin findet eine Vormusterung der Fahrzeuge nicht statt.

§ 9. Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräthe den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und den Generalkommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit den Oberpräsidenten angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10. Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für sie ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11. a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Landräthen bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§ 12. Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilen die Generalkommandos im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit den Oberpräsidenten aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13. Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Landräthen für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 pCt. anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die Generalkommandos die Landräthe den Ortsvorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten. (§ 18).

Die Landräthe haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vor-

bereitungen seitens der Ortsvorsteher thatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber die Generalkommandos nach Benehmen mit den Oberpräsidenten zu befinden haben — müssen diese den Ortsvorstehern bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§ 14. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Die Generalkommandos vereinbaren schon im Frieden mit den Oberpräsidenten, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die landräthlichen Bureaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die im Art. I, § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 G. S. S. 193 unter V I bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind (Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1897).

§ 17. Soweit die Ortsvorsteher nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Landräthe auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", gelten für die Ortsvorsteher 2c. (siehe § 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Landräthe haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§ 18. Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a) die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
b) die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;

c) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes.

Händler, Tattersalls zc. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher zc. (siehe § 5) sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letzlgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19. Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei der Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen vom Tage der Aushebung an gerechnet zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20. Bei der **Abschätzung**, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21. Bei der **Abnahme** müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 m langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22. Sollten **Besitzer ausgehobener Pferde** wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23. Nach erfolgter Abschätzung findet die **Uebernahme** der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 24. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden **Fahrzeuge**

und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 25. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
.... geschrieben
.... Pferden mit
einer Gesammttaxe von .... Mk.
geschrieben ....
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst

etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Diese stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet

§ 28. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Pferde-Gestellungsbezirkes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und den Oberpräsidenten mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe § 19).

§ 29. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen sie nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§ 31. Die Königlichen Regierungen haben die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und im Frieden in genügender Zahl den Landräthen zu überweisen:

a) Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Ortsvorsteher (§ 13),
b) Befehle für die Ortsvorsteher (§ 17),
c) Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§ 17),
d) Vorführungslisten (Anlage A),
e) Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
f) Pferde-Nationale (Anlage E),
g) Eidesformulare (Anlage F),
h) Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i) Anerkenntnisse (Anlage J),
k) Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen; ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32. Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbaren die Generalkommandos das Erforderliche mit den Oberpräsidenten.

Kreis: .... **Anlage A** (zu §§ 5 u. 18).

Verzeichniß

der in .... vorhandenen Pferde (Vorführungsliste) Musterungsjahr 19......

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:
Datum. Ortsvorsteher. (Gemeindevorsteher, Gutsbezirksvorsteher oder Landbürgermeister.)

1. Die Spalten 1, 2, 3 und 7 sind vom Ortsvorsteher, (Gemeindevorsteher, Gutsbezirksvorsteher oder Landbürgermeister), die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Landräthe (§ 13) sind die vom Ortsvorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

1.	2.	3.				
Laufende Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe	Alter
			Wallach	Stute	cm	Jahre

4.							5.		6.		7.
Ist kriegsbrauchbar als							Ist		Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen
Reitpferd		Zugpferd				besonders schweres Zugpferd	als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt *)	dauernd kriegsunbrauchbar	Zahl	letztes Must.-Jahr	*) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben
I.	II.	I.		II.							
		Stg.	Brd.	Stg.	Brd.						

Auf der letzten Seite:
Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum. ....
(Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Anlage B (zu §§ 5 u. 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

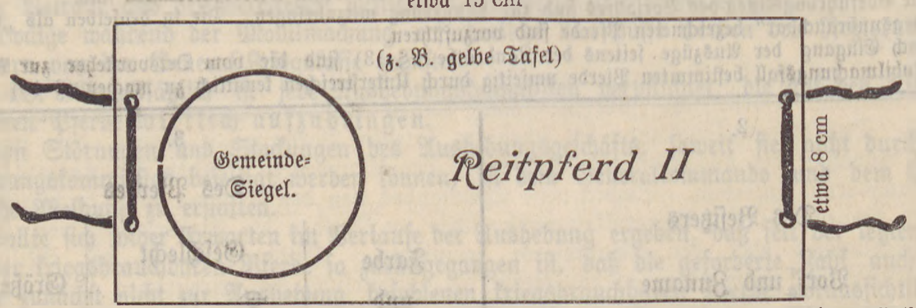
Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):
weiß: für Reitpferde I,
gelb: „ „ II,

hellroth: für Zugpferde I, Stangen=,
dunkelroth: = = I, Vorder=,
hellblau: = = II, Stangen=,
dunkelblau: = = II, Vorder=,
grün: = besonders schwere Zugpferde.

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

Reitpferd II.



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C (zu §§ 6 u. 18).

Gesichtspunkte
für Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a) Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b) Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c) Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.

d) Zugpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e) Besonders schwere Zugpferde: Sämmtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen, und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . . . . . 1,62 m,
" " die übrigen Reitpferde I . . . . 1,57 m,
" " " Reitpferde II . . . . . . 1,55 m,
" " Zugpferde I und II . . . . . 1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist, Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und

Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die, von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c) Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f) Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g) Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.

h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder andern schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwerthiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu § 8).

Ergebniß

der Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X) (bezw. Korpsbezirk x. Armeekorps, oder in der Provinz ....) im Jahre 19.......

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Kreise sind durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

1.	2.	3.	4.	5.								6.		7.		8.
Laufende Nummer	Kreis	Zahl der nach der Reichsviehzählung vom .... (mit Ausschluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	Zahl der gemusterten Pferde	Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar als								Davon (Spalte 4) kriegsunbrauchbar		Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen.
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Zusammen	vorübergehend	dauernd	Zahl	letztes Musterungsjahr	
						I		II								
				I	II	Stang.	Vord.	Stang.	Vord.							
Gesammtzahl . .																
Zusatz für die Nachweisungen der Generalkommandos (bezw. der Oberpräsidenten) **Der Bedarf** des Armeekorps für die sämmtlichen von ihm im Mob. Fall aufzustellenden Formationen beträgt																
Davon werden **von** anderen Armeekorps gestellt und zwar:																
vom a. A. K. (gem. Anl. A Mob. Pl. Kreis A mit																
oder Pauschsumme von ....)																
vom b. A. K. (als Ergänzung für? ....) .																
vom c. A. K. (gem. Mob. Bestg. Nr. ...., oder § ...... Mob. Pl., oder Verf. vom ....)																
Zusammen a + b + c																
Hiernach bleiben aus dem Korpsbezirk zu decken																
Ferner sind **an** andere A. K. abzugeben:																
an d. A. K. (gem. Anl. A Mob. Pl. Kreis B mit																
oder Pauschsumme von ....)																
an e. A. K. (als Ergänzung für ....) . .																
an f. A. K. (gem. Mob. Bestg. Nr. ...... 2c.) .																
Dazu: 3% Reserve																
Gesammtsumme des Bedarfs . .																
Mithin hat der Korpsbezirk gegen den Bedarf: Ueberschuß . . .																
Ausfall																

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Provinzen oder Bundesstaaten an, so sind sie durch besondere Ueberschriften in Spalte 2 kenntlich zu machen.

Anlage E (zu § 19).

Nationale

der aus dem Kreise .... Vormusterungsbezirk .... ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Mähnentafel	2. Des Besitzers		3. Des Pferdes					4. Ist ausgehoben als					
	Vor- und Zuname.	Wohnort (Kreis).	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht		Größe.	Alter.	Reitpferd		Zugpferd			
				Wallach.	Stute.			I	II	I		II	
						cm	Jahre			Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.

besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppentheil	5. Taxe der ausgehobenen Pferde					6. Bemerkungen.
		1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
		Taxator			in Zahlen	in Worten	
		M.	M.	M.	M.	Mark	
							1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F (zu § 16).

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Anlage G (zu § 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

---

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

   Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.
2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.
3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   - 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   - 2 Deckengurte,
   - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   - 1 neue Kardätsche,
   - 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anlage H (zu § 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem

Kreise Aushebungsbezirk

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	6. Wassereimer.	7. Achsschmierbüchsen.	8. Bindestränge.	9. Handlaternen.	10. Futtersäcke.	11. Deckengurte.	12. Halfterketten.	13. Kardätschen	14. Fahrpeitsche.	15. Für welchen Truppentheil.

16. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					17. Bemerkungen.
Taxator.			Durchschnittsbetrag		
1.	2.	3.	in Zahlen	in Worten	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage J (zu § 26).

Nr.
des Pferde-Aushebungs-Nationals
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

Anerkenntniß.

Daß der .... zur Armee-Mobilmachung ....
Ein .... Pferd
von Farbe und Abzeichen ....
....
von Geschlecht ....
" Größe .... Centimeter
" Alter .... Jahren
.... Fahrzeuge
.... Geschirre nebst Zubehör

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von .... ℳ geschrieben: .... Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

........................, den .... ten .... 19........

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende .... *M*, geschrieben .... Mark, habe ich aus der .... Kasse zu .... baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

...., den ....ten .... 19.........

(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung. Nicht Gültiges ist zu durchstreichen.

Anlage K (zu § 30).

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden in ....

1.	2.	3.	4.	5.							6.						
				Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19..... neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten							Hiervon das Kontingent mit						
Laufende Nummer	Kreis	Zahl der Aushebungsbezirke	Gesammt-Pferdebestand	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferden		Zugpferden				besonders schwere Zugpferde
				I	II	I		II			I	II	I		II		
						Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.				Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.	

7.							8.							9.
ausgehoben: als Reserve (3 pCt. des Kontingents)							Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							Bemerkungen.
Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	
I	II	I		II			I	II	I		II			
		Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.				Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.		

Ausführungs-Bestimmungen zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Dienstverhältnisse der Pferde-Vormusterungs-Kommissare.

1. Der Dienst der Pferde-Vormusterungs-Kommissare erstreckt sich lediglich auf die das Pferde-Vormusterungs- und Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten. Sie sind diesbezüglich den von den Generalkommandos bestimmten Kavallerie-Brigaden unmittelbar, im Uebrigen den Bezirkskommandos, denen sie zugetheilt sind, unterstellt.*)

Sie gehören zum Offizierkorps des betreffenden Landwehrbezirkes. Im Mobilmachungsfall können die Kommissare nach Anordnung der Generalkommandos anderweit verwendet werden.

2. Den Kommissaren ist Gelegenheit geboten, sich bei dem Musterungsgeschäft über die Pferdezucht in ihrem Bezirk zu unterrichten und soll es ihnen unbenommen bleiben — soweit sie es für nothwendig halten — über ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Sie haben sich aber privater Aeußerungen über dieselben, im besonderen auch jeder die Pferdezucht betreffenden Kritik — der Civilbevölkerung gegenüber — zu enthalten.

3. Soweit Allerhöchsten Orts nicht anders bestimmt wird, tragen die Kommissare die Uniform der Bezirksoffiziere.

4. Neben Pension, Zulage für Bezirksoffiziere, Wohnungsgeldzuschuß und Servis erhalten die Kommissare:

a) eine jährliche Pauschvergütung von 1800 Mk. für Pferdehaltung oder Beschaffung eines Fuhrwerks an Stelle von Fuhrkosten behufs Erledigung aller Dienstreisen im eigenen Musterungsbezirk (Kap. 34, 1),

b) eine jährliche Vergütung von 60 Mk. als Büreaugeld (Kap. 24, 18). Diese Vergütigungen werden in monatlichen Raten voraus bezahlt.

Aus der Pauschvergütung zu a sind auch die Fuhrkosten für den auf die Musterungsreisen etwa mitgenommenen Burschen (Diener) zu bestreiten.

Neu ernannten Kommissaren kann für die Beschaffung eigener Pferde oder eigenen Fuhrwerks auf die Pauschvergütung ein Vorschuß bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrages gewährt werden.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von 100 Mk., die von den Normalbeträgen der Pauschvergütung einbehalten werden, zurückzuerstatten.

Scheidet ein Kommissar aus dem Dienste oder stirbt er, ehe der Vorschuß getilgt ist, so hat er bezw. seine Erben den Vorschußrest innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf der Pferde oder des Fuhrwerks, spätestens aber in 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Kommissar ausgeschieden oder verstorben ist, zurückzuzahlen. Deckt der Verkaufspreis den Vorschußrest nicht, so kann das Kriegsministerium, Allgemeines Kriegsdepartement, die Erstattung des Fehlbetrages durch Ratenzahlungen bewilligen.

Bei Musterungen außerhalb des Standortes sind die Tagegelder des Dienstgrades zuständig.

5. Kommissare, welche sich für ihren Dienst eigene Pferde halten, dürfen Rationen gegen Bezahlung empfangen, jedoch für höchstens 2 Pferde und unter der Voraussetzung des § 68 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

6. Beurlaubungen von Kommissaren sollen grundsätzlich nur in den Zeiten stattfinden, in denen eine Vertretung nicht erforderlich ist.

Erscheint mit Rücksicht auf den Fortgang des Musterungsgeschäftes die Vertretung von erkrankten oder ausnahmsweise beurlaubten Kommissaren unbedingt geboten, so wird sie durch die Generalkommandos geregelt. Als Vertreter sind geeignete Bezirksoffiziere des gleichen Landwehrbezirks, Kommissare benachbarter Vormusterungsbezirke oder aktive Offiziere der berittenen Waffen zu bestimmen. Den Vertretern stehen die verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten zu. Von den betreffenden Stelleninhabern sind für jeden Tag, an welchem die Vertreter Fuhrkosten beziehen, von der nach Ziffer 4a zuständigen Pauschvergütung 5 Mk. einzubehalten, welche dem Kap. 34 als Rückeinnahme zufließen. Bei diesem Abzug werden die Tage der Zureise zur Uebernahme der Vertretung und der Rückreise nach dem Standorte nach beendeter Vertretung nicht berücksichtigt.

Offiziere, welche zur Wahrnehmung nicht besetzter Vormusterungs-Kommissarstellen kommandiert werden, erhalten für die Reisetage ebenfalls Tagegelder und Fuhrkosten. Einen Anspruch auf die in Ziffer 4a erwähnte Pauschvergütung haben sie nicht.

---

*) Sollte der Fall eintreten, das der Vormusterungs-Kommissar dem Patent nach älter ist als der Bezirkskommandeur, so sind die Generalkommandos Allerhöchst ermächtigt, ersteren von dem Bezirkskommando abzuzweigen und auch in disziplinarer Beziehung unmittelbar der Kavallerie-Brigade zu unterstellen.

7. Als Burschen sind den Kommissaren auf Wunsch solche Mannschaften zu kommandieren, welche mit Pferden umzugehen verstehen und fahren können.

8. Während der Anwesenheit des Kommissars in seinem Standort ist demselben zur Erledigung seiner schriftlichen Arbeiten auf Erfordern von einem am Orte befindlichen und vom Garnisonkommando zu bestimmenden Truppentheil ein Schreiber täglich für bestimmte Stunden zur Verfügung zu stellen. Befindet sich am Standorte kein Truppentheil, so stellt das Bezirkskommando diesen Schreiber.

9. Neu ernannte Kommissare sind gelegentlich der ersten von ihnen abzuhaltenden Musterungen an ein oder zwei Tagen durch die Brigadekommandeure anzuweisen.

Um ein Urtheil über die Thätigkeit der Kommissare zu gewinnen, können die Generalkommandos die Kavallerie-Brigadekommandeure beauftragen, jährlich einmal der Musterung jedes Kommissars an einem Tage beizuwohnen.

10. Neu ernannte Kommissare werden nach Antritt ihrer Stellung auf Anordnung des Generalkommandos zunächst auf vier Tage zum Train-Bataillon des betreffenden Armeekorps kommandirt, um in der Beurtheilung von Fahrzeugen und der für Kummte und Sielengeschirre erforderlichen Abmessungen unterwiesen zu werden.

Die Kommissare können — insofern die Generalkommandos es für nöthig erachten — auf deren Anordnung von Fall zu Fall ein Mal innerhalb 2 Jahren auf einen Tag im Korpsstabsquartier versammelt werden, um die Erfahrungen beim Musterungsgeschäft gegenseitig auszutauschen und über dieselben mündlich beim Generalkommando Bericht zu erstatten. Auch haben sie die Berechtigung, vor Aufstellung des Musterungsplanes — also innerhalb 18 Monaten ein Mal — zur Besprechung desselben mit den zuständigen Landräthen sich auf je 1 Tag nach den Amtssitzen der letzteren zu begeben.

Für neu ernannte Kommissare kann zu deren Orientirung, sofern es für nothwendig gehalten werden sollte, bald nach Antritt ihrer Stellung durch die Generalkommandos die Kommandirung zu einer Lehrschmiede auf längstens 7 Tage beim Kriegsministerium beantragt werden, jedoch nur während derjenigen Zeit, in welcher eine Vertretung nicht nothwendig ist.

Bei sämmtlichen vorbezeichneten Reisen ist ein besonderer Hinreisetag nur dann zuständig, wenn der Kommandoort am Tage des Antritts des Kommandos nicht bis 9 Uhr Vormittags erreicht werden kann. Wegen eines eventuellen Rückreisetages siehe § 37 R. O.

11. Für die nach Ziffer 10 nöthigen Dienstreisen außerhalb ihrer Bezirke erhalten die Kommissare die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse.

12. Alle Anordnungen und Vereinbarungen mit den Provinzialbehörden für das Vormusterungsgeschäft sind durch die Generalkommandos auch für diejenigen Theile ihres Korpsbezirkes zu treffen, welche einem anderen Armeekorps als Gestellungsbezirk zugewiesen sind. Insbesondere sind die örtlichen Generalkommandos für die in § 1, Abs. 3; § 3, Abs. 2; § 8, Abs. 3 und § 9, Abs. 2 vorgesehenen Maßregeln ꝛc. zuständig.

Für die einem anderen Armeekorps zugetheilten Kreise sind die Uebersichten nach § 8, Absatz 1 durch die Kavallerie-Brigadekommandeure dem eigenen und dem Generalkommando des Gestellungsbezirkes einzureichen.

13. Für alle Anordnungen und Vereinbarungen, die sich auf das Aushebungsgeschäft im Mobilmachungsfalle beziehen, sind die Generalkommandos derjenigen Armeekorps zuständig, zu deren Gestellungsbezirk die betreffenden Kreise gehören (§§ 12, 14, 15, 25, 28, 31 und 32). Insbesondere liegt ihnen die in § 12 vorgesehene Vertheilung auf die einzelnen Kreise ob, auf Grund deren von den Kommissaren der Vertheilungsplan nach § 13 aufzustellen ist. Ob die Generalkommandos ihre Weisungen hierzu den Kommissaren auf dem Dienstwege oder zur Beschleunigung des Schriftverkehrs unmittelbar zugehen lassen, ist von den betreffenden Generalkommandos zu vereinbaren.

14. Bei der starken Zunahme schwerer Pferde in einzelnen Korpsbezirken kann es erforderlich werden, auch für Fuhrpark- und Reserve-Fuhrparkkolonnen schwere Pferde auszuheben. In solchen Fällen können für solche Kolonnen auch Fahrzeuge mit größerem Gewicht als dem in Anlage G vorgeschriebenen ausgehoben werden, wenn sie sonst den Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 1. Mai 1902.

Kriegsministerium.

v. Goßler.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung in Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.